

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stephan J. Reuken, Fraktion der AfD

Mitfahrbänke Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In einer Zeit, in der Umweltschutz, Nachhaltigkeit und massive Preissteigerungen das tägliche Leben immer häufiger dominieren, eröffnen sich auch im Personenverkehr neue Möglichkeiten. Bereits seit den 2010er-Jahren werden sogenannte Mitfahrbänke zunehmend in deutschen Städten und Gemeinden aufgestellt.

1. Wie viele Mitfahrbänke gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern?
2. In welchen Städten/Gemeinden gibt es Mitfahrbänke?
3. Sind genannte Mitfahrbänke miteinander vernetzt?
Gibt es beispielsweise eine App hierfür?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor. Die Errichtung einer Mitfahrbank erfolgt in der Regel durch die Gemeinde oder durch ehrenamtliches Engagement vor Ort.

4. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Aufstellung einer Mitfahrbank?

Für die Aufstellung einer Mitfahrbank gelten insbesondere die Regelungen des allgemeinen Bauordnungsrechts.

5. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Nutzung einer Mitfahrbank?

Die Nutzung einer Mitfahrbank dient der Bildung einer spontanen Fahrgemeinschaft in privaten Personenkraftfahrzeugen und ist damit Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen. Es finden die Vorschriften des Zivilrechts Anwendung.